

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die

Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe in der Stadt Landshut

§ 1 Rechtsgrund, Name

In Landshut besteht eine Arbeitsgemeinschaft gemäß §§ 4 und 5 SGB XII i.V.m. Art. 18 BayAGSGB sowie § 78 SGB VIII. Sie trägt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe in der Stadt Landshut“, im folgenden ArGe genannt.

§ 2 Zweck, Ziele

Die ArGe dient der vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit ihrer Mitglieder zum Wohle der Rat und Hilfe suchenden Menschen in der Stadt Landshut. Sie behandelt Grundsatzfragen der örtlichen Sozial-, Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Hinwirkung auf bedarfsgerechte und zeitgemäße Hilfeangebote und deren wirtschaftliche Absicherung,
- Abstimmung und Ergänzung von Hilfeangeboten und Einrichtungen,
- Kontaktpflege zu allen für die Sozial- und Jugendarbeit bedeutsamen Stellen (z.B. Berufsverbände, Elternvereinigungen, Fachorganisationen und -institute, Arbeitsgemeinschaft Grundsicherung für Erwerbsfähige in der Stadt Landshut),
- Überwindung von Interessensgegensätzen,
- Mitgestaltung der örtlichen Sozial- und Jugendpolitik durch Anregungen und Vorschläge für den Stadtrat,
- Beratung von Einzelfällen, die der ArGe vorgetragen oder aus ihrer Mitte angeregt werden.

§ 3 Mitglieder

(1) Für die öffentliche Sozial- und Jugendhilfe gehören der ArGe als Mitglieder an

- der Vorsitzende des Sozialausschusses oder des Jugendhilfeausschusses,
- zwei Stadträte, die von den beiden größten Fraktionen des Stadtrates benannt werden und möglichst dem Sozialausschuss und dem Jugendhilfeausschuss angehören sollen,
- der Leiter des Referats 4 (Referat für Schulen, Stiftungen, Sozial- und Gesundheitswesen),
- der Leiter des Sozialamtes,
- der Leiter des Jugendamtes,

im Verhinderungsfall deren jeweilige Vertreter.

(2) Für die freie Wohlfahrts- und Jugendpflege gehören der ArGe als Mitglieder an je ein Vertreter

- der Arbeiterwohlfahrt - Kreisverband Landshut e.V.,
- des Bayer. Roten Kreuzes - Kreisverband Landshut,
- des Caritasverbandes Landshut e.V., auch für die Katholische Kirche, die Katholische Jugendfürsorge e.V. - Außenstelle Landshut und das Kath. Jugendsozialwerk München e.V., Jugendgemeinschaftswerk Landshut,
- des Diakonischen Werkes Landshut e.V., auch für die Evangelische Kirche,
- des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bayern - Bezirksverband Niederbayern/Oberpfalz,
- der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung - Vereinigung Landshut e.V.,
- des Stadtjugendrings Landshut.

(3) Die ArGe kann durch einstimmigen Beschluss weitere Mitglieder aufnehmen, einzelne Mitglieder ausschließen und - vorbehaltlich des § 11 Abs. 3 - ihre Auflösung beschließen.

(4) Bei Bedarf bzw. in besonderen Einzelfällen können Vertreter anderer betroffener Körperschaften, Verbände oder Einrichtungen sowie Sachverständige und Gutachter zu den Sitzungen der ArGe oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten eingeladen werden.

(5) Die ArGe hat keine eigene Finanzausstattung. Sämtliche Mitglieder sind für die ArGe ehrenamtlich und ohne Entgelt tätig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihrer Verbände

(1) Die Mitglieder und die von ihnen vertretenen Körperschaften und Organisationen behalten ihre volle Unabhängigkeit und Selbstständigkeit. Eine Einmischung der ArGe in ihre eigenen Angelegenheiten oder die Ausübung einer Kontrolle ist ausgeschlossen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der folgenden Regelungen bei der Arbeit der ArGe mitzuwirken und Anträge, die zu begründen sind, zu stellen. Sie sollen die ArGe über wesentliche Angelegenheiten informieren, insbesondere wenn sie die Interessen anderer Mitglieder berühren.

(3) Über Informationen, die Einzelfälle betreffen oder von der Sache her oder aufgrund besonderer Regelung vertraulich oder schutzwürdig sind, ist Verschwiegenheit zu bewahren. Wird die Vertraulichkeit einer Sache beschlossen, sind alle Beteiligten nach außen zum Stillschweigen verpflichtet.

§ 5 Organe der ArGe

Organe der ArGe sind

1. die Mitgliederversammlung und deren Vorsitzender,
2. der Geschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung, Vorsitzender

(1) Die Arbeit der ArGe erfolgt in der Mitgliederversammlung. Diese ist bei Bedarf oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Jedes Mitglied ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich, in eiligen Fällen per Telefax oder E-Mail, unter Beifügung der Tagesordnung und etwaiger Anträge und Unterlagen einzuladen. Ist ein Mitglied verhindert, verständigt es seinen Vertreter; ist auch dieser verhindert, wird der Geschäftsführer unterrichtet. Will ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, weil die Tagesordnung keinen für seine Organisation einschlägigen Punkt enthält, soll es den Geschäftsführer unterrichten.

(2) Die Sitzungen sind grundsätzlich nichtöffentlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und die Mehrheit der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 anwesend ist. Beschlüsse sollen möglichst einstimmig gefasst werden; andernfalls ist für die Annahme mindestens die Mehrheit der Mitglieder gemäß § 3 Abs. 1 und die Mehrheit der Mitglieder gem. § 3 Abs. 2 erforderlich. Teilnehmer i.S.d. § 3 Abs. 4 haben kein Stimmrecht.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitzenden und dessen Vertreter sowie einen Geschäftsführer. Für die Wahlen gilt Abs. 2 entsprechend. Wiederwahl ist zulässig. Ist der Vorsitzende ein Mitglied nach § 3 Abs. 1, soll der Vertreter Mitglied nach § 3 Abs. 2 sein und umgekehrt. Vorsitzender, Stellvertreter und Geschäftsführer sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Sitzungsverlauf, Abstimmungen

(1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und ruft die Tagesordnungspunkte auf; der Sachvortrag kann einem Fachreferenten, bei Behandlung eines Antrags dem Antragsteller übertragen werden. Wird nach Auslauf der Einladung oder während der Sitzung ein weiterer Tagesordnungspunkt eingebracht, ist über dessen Annahme zu beschließen; im Falle der Ablehnung wird er für die nächste Sitzung vorgemerkt.

(2) Der Vorsitzende leitet die Debatte und erteilt den Mitgliedern das Wort in der Reihenfolge ihrer Meldungen. Wird Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, ist darüber sogleich abzustimmen.

(3) Ist über einen Tagesordnungspunkt zu beschließen, formuliert der Vorsitzende nach Ende der Debatte den Beschlussvorschlag und führt die Abstimmung durch. Er vollzieht die Beschlüsse und berichtet in der nächsten Sitzung über das Ergebnis. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder namentliche oder geheime Abstimmung verlangt.

(4) Ein Mitglied kann an der Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Darüber hat es den Vorsitzenden vor Beginn der Beratung unaufgefordert zu unterrichten. Im Zweifelsfall beschließt darüber die Mitgliederversammlung ohne Mitwirkung des Betroffenen. Eine dennoch erfolgte Mitwirkung des Betroffenen hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

§ 8 Geschäftsführer, Protokoll

Der Geschäftsführer sammelt Anträge und zu beratende Einzelfälle, stimmt mit dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung die Tagesordnungen für die Sitzungen ab und lädt die Mitglieder gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 ein. Er führt das Protokoll, worin die anwesenden Mitglieder, etwaige Beschlüsse mit ihrem Wortlaut sowie die Abstimmungsergebnisse - bei nicht einstimmigen Beschlüssen getrennt nach Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 - festzuhalten sind und von dem jedes Mitglied innerhalb eines Monats nach der Sitzung eine Ausfertigung erhält.

§ 9 Erweiterte Zusammenarbeit

Sofern beim Landkreis Landshut ebenfalls eine Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe besteht, kann Im Bedarfsfall, insbesondere für Themen und Probleme, die über die Stadtgrenzen hinaus reichen, eine gemeinsame Sitzung der Arbeitsgemeinschaften der Stadt und des Landkreises Landshut stattfinden. Tagesordnung und Einladung sind zwischen beiden Vorsitzenden und Geschäftsführern abzustimmen.

§ 10 Öffentlichkeitsarbeit

Behandelte Themen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind und nicht § 4 Abs. 3 unterliegen, können vom Vorsitzenden oder vom Geschäftsführer mit Zustimmung der Mehrheit der in der jeweiligen Versammlung anwesenden Mitglieder in geeigneter Weise über die örtliche Presse oder andere Medien publiziert werden.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Annahmebeschluss der Mitgliederversammlung am 27. Oktober 2005 in Kraft. Sie kann jederzeit durch einen neuen Beschluss geändert werden.

(2) Jedes Mitglied erhält mit dem Protokoll über die Sitzung, in der diese Geschäftsordnung angenommen oder geändert wurde, eine Ausfertigung der aktuellen Fassung.

(3) Jedes Mitglied kann nach entsprechendem Beschluss seines zuständigen Gremiums die Mitgliedschaft kündigen. Die Stadt Landshut kann nach entsprechendem Stadtratsbeschluss nur mit Wirkung für alle ihre Vertreter die Mitgliedschaft kündigen, was automatisch die Auflösung der ArGe bedeutet. Die Kündigung ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres möglich, bedarf der Schriftform und ist an den amtierenden Geschäftsführer zu richten.

- - -